

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur
Liposuktion bei Lipödem: Korrektur

Vom 22. Januar 2026

Inhalt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Rechtsgrundlage..... | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten Richtlinien zur Qualitätssicherung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V erlassen. Er kann insbesondere Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 17. Juli 2025 wurde unter anderem der § 5 (Indikationsstellung zur Liposuktion und eingriffsbezogene Qualitätssicherung) Absatz 2 Satz 2 der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem neu gefasst.

In den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 17. Juli 2025 wird dazu ausgeführt:

„[...] Die bisherige Version der QS-Richtlinie ermöglicht die Leistungserbringung zu Lasten der GKV neben den Ärztinnen und Ärzten für Plastische und Ästhetische Chirurgie auch „anderen operativ tätigen Facharztgruppen“. Dies erscheint jedoch zu unbestimmt und soll daher in der aktuellen Überarbeitung konkretisiert werden. Zulässig ist die Leistungserbringung demnach zukünftig weiterhin durch Fachärztinnen und Fachärzte für Plastische und Ästhetische Chirurgie, außerdem für Haut- und Geschlechtskrankheiten, sowie anderen Fachärztinnen und Fachärzte des Gebiets Chirurgie. [...]“

Aufgrund eines Fehlers im Beschluss vom 17. Juli 2025 sind die „anderen operativ tätigen Facharztgruppen“ im § 5 Absatz 2 Satz 2 der QS-Richtlinie weiterhin enthalten. Daher wird der Fehler durch Streichung der Angabe „andere operativ tätige Facharztgruppen,“ mit diesem Beschluss korrigiert.

Berlin, den 22. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken